HORW
GEMEINDE

VOLLZUGSVERORDNUNG ZUM SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGS REGLEMENT VOM 26. AUGUST 2010

AUSGABE
14. APRIL 2011

NR. 721

INHALT

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Grundsätze	3
Art. 3	Anschlussgebühr	3
Art. 4	Betriebsgebühr	3
Art. 5	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung	3
Art. 6	Einleitung von stetig anfallendem Reinabwasser	6
Art. 7	Strassenparzellen	6
Art. 8	Zukauf von Grundstücksfläche	6
Art. 9	Herangezogene Grundstücksfläche für Ausnahmefälle	7
Art. 10	Übernahme von privaten Sammelleitungen	7
Art. 11	In-Kraft-Treten	8

– gestützt auf Art. 39 Abs. 4 des Siedlungsentwässerungsreglements (SER) vom 27. Mai 2010

Art. 1
Zweck

Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat die Berechnung und Höhe der Gebühren gemäss den Art. 38 ff. des Siedlungsentwässerungsreglements.

Art. 1a
Kompetenzdelegation[1]

Gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Siedlungsentwässerungsreglements werden die Aufgaben den Mitarbeitenden der Siedlungsentwässerung delegiert. Ausgenommen bleiben Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 39 Abs. 4 und Art. 42 Abs. 10. des Siedlungsentwässerungsreglements.

Art. 2
Grundsätze

Die unter Art. 3, Art. 4 und Art. 6 aufgeführten Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Art. 3
Anschlussgebühr

1 Die Anschlussgebühr wird im Sinne von Art. 42 und 43 des Siedlungsentwässerungsreglements erhoben.

2 Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 10.90 pro gewichteten Quadratmeter Grundstücksfläche.

Art. 4
Betriebsgebühr

1 Die Berechnung der Betriebsgebühr richtet sich nach Art. 44 und 45 SER und setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundgebühr: Diese beträgt Fr. 0.11 pro gewichteten Quadratmeter Grundstücksfläche.
- Mengengebühr: Diese beträgt Fr. 1.55 pro Kubikmeter bezogenem Frischwasser.

2 Die Mengengebühr wird aufgrund der von der Wasserversorgung oder über die private Eigenversorgung bezogenen Frischwassermenge erhoben. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, werden 58 m^3 pro Person und Jahr in Rechnung gestellt, was dem schweizerischen Durchschnitt entspricht (Einwohnerkontrolle mit Stichtag 1. Januar des Rechnungsjahres).

3 Gemäss Art. 48 SER können zusätzliche Kosten für erschwerte Ablesung des Wasserzählers dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt werden. Das ist dann der Fall, wenn nach erster schriftlicher Mahnung keine Rückmeldung des Grundeigentümers erfolgt.

Art. 5
Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung

1 Eigenleistungen:

Erbrachte Eigenleistungen (Retention, Versickerung oder Wiederverwendung von nicht verschmutztem Abwasser [Meteorwasser], eigene Leitung bis zum Vorfluter usw.) führen zu einer Reduktion der Tarifzonen-Grundeinteilung.

Als Eigenleistung gelten bewilligte, entsprechend ausgeführte und in einem funktionstüchtigen Zustand gehaltene private Anlagen mit der Fähigkeit:

[1] Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 14. April 2011

a) mindestens 30 Liter pro m^2 der versiegelten Flächen zu speichern (z.B. Versickerungs-, Brauchwasser-, Retensionsanlagen);
b) 100 Liter / (ha x sec) versickern zu können (z.B. Sickersteine, Ökobeläge, Rasengittersteine);
c) alles auf dem Grundstück anfallende Meteorwasser über eine private Leitung in einen Vorfluter mit genügend Kapazität zu leiten. Dies sofern der Gemeinde im Bezug auf die Kapazität des Vorfluters oder anderen baulichen Massnahmen keine Kosten entstanden sind bzw. entstehen werden. Mit der Einleitung des Meteorwassers über eine private Leitung, kann eine Reduktion um maximal eine Tarifzone erwirkt werden.

Ist nur ein Teil der versiegelten Flächen an den Eigenleistungen angeschlossen, werden diese als nicht versiegelt betrachtet (siehe Art. 5 Abs. 2 dieser Verordnung).

Bei Brauchwasseranlagen ist die Menge des wiederverwendeten Meteorwassers, welche in die Abwasseranlage gelangt, mit einer geeigneten Messanlage zu messen. Bei Einfamilienhäusern kann sie mittels pauschalem Wert von 11 m^3 pro Person und Jahr bewertet werden. Diese Menge ist mengengebührenpflichtig.

2 Versiegelungsgrad:

Der Versiegelungsgrad ist das Verhältnis der Fläche auf welcher das Versickern von Meteorwasser nicht möglich ist, namentlich bei Gebäudeflächen, Vorplätzen, Schwimmbädern usw., zur Grundstücksfläche.

Es wird eine Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung vorgenommen, wenn der Versiegelungsgrad um mehr als +/- 10 % vom mittleren Versiegelungsgrad der einzelnen Tarifzone gemäss Siedlungsentwässerungsreglement Art. 40 (MW = mittlerer Versiegelungsgrad) abweicht.

Abweichung ist kleiner	+/- 10 %		=	keine Korrektur
Abweichung ist zwischen	+/- 10 %	und +/- 30 %	=	+/- 1 Tarifzone
Abweichung ist grösser	+/- 30 %		=	+/- 2 Tarifzonen

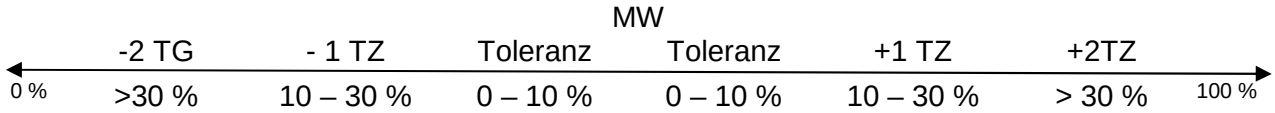

3 Bewohnbarkeit:

Die Bewohnbarkeit ist die Summe der Wohnungen und Gewerbebetriebe auf einem Grundstück. Das Kriterium Bewohnbarkeit führt bei einer über- bzw. unterdurchschnittlichen Anzahl Wohnungen oder Gewerbe zu einer Tarifzonenkorrektur.

Tarifzonen-Grundeinteilung	Anzahl Wohnungen im Durchschnitt	Situation auf dem Grundstück	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (TZ +/-)
1	—	—	—
2	—	—	—
3	1	mehr als 1 Wohnung	+ 1 TZ
4	1	mehr als 1 Wohnung	+ 1 TZ
5	2 - 6	weniger als 2 Wohnungen mehr als 6 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
6	3 - 8	weniger als 3 Wohnungen mehr als 8 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
7	3 - 8	weniger als 3 Wohnungen mehr als 8 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
8	4 - 10	weniger als 4 Wohnungen mehr als 10 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ

Tarifzonen-Grundeinteilung	Anzahl Wohnungen im Durchschnitt	Situation auf dem Grundstück	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (TZ +/-)
9	18 - 21	bis 12 Wohnungen 13 - 17 Wohnungen 22 - 27 Wohnungen 28 u. mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
10	24 - 27	bis 16 Wohnungen 17 - 23 Wohnungen 28 - 35 Wohnungen 36 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
11	30 - 33	bis 20 Wohnungen 21 - 29 Wohnungen 34 - 43 Wohnungen 44 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
12	36 - 39	bis 24 Wohnungen 25 - 35 Wohnungen 40 - 51 Wohnungen 52 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
13	42 - 45	bis 28 Wohnungen 29 - 41 Wohnungen 46 - 59 Wohnungen 60 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
14	48 - 51	bis 32 Wohnungen 33 - 47 Wohnungen 52 - 63 Wohnungen 64 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ

Auch leer stehende Wohnungen und Kleinwohnungen (z.B. Studios) beziehen die Leistungsbereitschaft und werden folglich mitberücksichtigt.

4 Geschossigkeit:

Ein Hauptkriterium für die Tarifzonen-Grundeinteilung ist die Geschossigkeit, wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung als Geschoss betrachtet werden. Bei mehreren Gebäuden auf dem Grundstück ist für die Grundeinteilung in der Regel das Gebäude mit der höchsten Geschosszahl relevant. Sind in der W2 bzw. W3 neben den Vollgeschossen im Untergeschoss oder im Dachgeschoss Flächen isoliert, beheizt und folglich bewohnbar oder gewerblich nutzbar, werden folgende Fälle unterschieden:

a) Entsprechende Flächen im UG oder DG kleiner als 20 m^2 führen nicht zu einer Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung.
b) Sind Flächen im UG und im DG vorhanden, und ist deren Summe kleiner als 50 % der Gebäudegrundfläche, wird dies als halbes Geschoss bewertet und führt zu einer Erhöhung der Tarifzonen-Grundeinteilung um 1 Tarifzone (z.B. Grundeinteilung TZ 4 statt TZ 3).
c) Flächen im UG oder DG grösser als 20 m^2 und kleiner als 50 % der Fläche eines Vollgeschosses, werden als halbes Geschoss bewertet und führen zu einer Erhöhung der Tarifzonen-Grundeinteilung um 1 Tarifzone (z.B. Grundeinteilung TZ 4 statt TZ 3).
d) Ist die Summe der bewohn- oder gewerblich nutzbaren Fläche im DG bzw. UG grösser als 50 % der Fläche eines Vollgeschosses, wird dies als zusätzliches Geschoss bewertet (z.B. 3-geschossig statt 2-geschossig).
e) Ist das Dachgeschoss ganz oder teilweise bewohnt und sind Dachausschnitte oder Balkone vorhanden, wird dies als zusätzliches Geschoss bewertet.

5 Verschmutzungsgrad:

Der Verschmutzungsgrad des Abwassers führt zu einer Tarifzonenkorrektur, falls der biologische Verschmutzungsgrad über dem des häuslichen Abwassers liegt. Der Gemeinderat kann jederzeit Messungen vornehmen.

Weicht der Verschmutzungsgrad stark vom Durchschnittswert ab, namentlich bei Brennereien, Textilfabriken, Metzgereien, Molkereien, mechanische Werkstätten, Tankstellen und ähnlichen Betrieben ohne ausreichende Vorreinigungsanlagen, hat der Gemeinderat die Möglichkeit, eine zusätzliche Sondergebühr zu erheben.

6 Nutzung:

Die Tarifzonen-Grundeinteilung wird bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, namentlich bei Spitzenbelastungen, unverhältnismässigem Flächen - Leistungsverhältnis (Grundstücksfläche kleiner als 300 m^2 oder kleiner als 100 m^2 pro Wohneinheit) und bei Ferienhäusern oder saisonaler Nutzung (hohe Fixkosten, jedoch geringe Mengengebühr) über einen Nutzungszuschlag nach oben korrigiert. Der Gemeinderat hat zudem die Möglichkeit, in Ausnahmefällen die Grundeinteilung über einen Nutzungszuschlag oder -abzug verursachergerecht zu korrigieren.

Art. 6
Einleitung von stetig anfallendem Reinabwasser

1 Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinabwasser auf einem Grundstück (Brunnen, Überlauf einer privaten Quelle usw.) wird unabhängig der Entwässerungsart (Misch- oder Trennsystem) eine jährliche Sondergebühr erhoben.

2 Für die Einleitung von mehr als 2 Litern pro Minute wird eine Gebühr von Fr. 300.00 geschuldet. Bei nachweislich geringerer Einleitung, wird die Gebühr anteilsmässig berechnet.

Art. 7
Strassenparzellen

1 Die an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Strassenparzellen sind grundsätzlich gebührenpflichtig.

2 Anschlussgebühr: Für alle Strassenparzellen (National-, Kantons-, Gemeinde-, Privatstrassen usw.), welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist die Anschlussgebühr geschuldet.

3 Betriebsgebühr: Für die Entwässerung der National-, Kantons- und Gemeindestrassen ist die jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr geschuldet.

Für ausparzellierte Privatstrassen werden aufgrund des unverhältnismässigen Aufwandes für die Verteilung der Gebühren (Perimeter usw.) und den unterschiedlichen Gegebenheiten (Parzellierung, Art der Entwässerung usw.) vorerst keine Gebühren erhoben.

Sind Privatstrassen nicht ausparzelliert, werden diese als nicht versiegelte Fläche dem jeweilig zugehörigen Grundstück zugerechnet und dadurch in der jeweiligen Tarifzone des Grundstücks gebührenpflichtig.

4 Bei Grundstücken, welche in die Tarifzone 10 (Grundeinteilung) eingeteilt werden (Strassen, Wege, Plätze), wird für die Gebührenerhebung nur die effektiv versiegelte und angeschlossene Fläche als gebührenpflichtige Fläche herangezogen.

Art. 8
Zukauf von Grundstücksfläche

1 Wird bei einem bereits angeschlossenen Grundstück durch eine neue Parzellierung Fläche hinzugeführt, ist die zusätzliche Fläche in die aktualisierte Tarifzone mit einer Anschlussgebühr einzukaufen. Dabei wird die bisherige Einteilung der zugekauften Fläche mitberücksichtigt.

2 Diese Anschlussgebühr wird fällig mit der neuen Parzellierung (aktueller Gebührensatz) oder wahlweise, falls im aktuellen Zeitpunkt keine bauliche Veränderung realisiert wird, mit der nächsten Baubewilligung (mit dem im betreffenden Zeitpunkt evtl. erhöhten Gebührensatz).

3 Wird von einem fremden Grundstück die Ausnützung transferiert, wird auch dieses Grundstück gebührenpflichtig. Die Grundstücke werden für die Tarifzoneneinteilung und für die Gebührenpflicht in einer Gesamtheit betrachtet.

Art. 9
Herangezogene Grundstücksfläche für Ausnahmefälle

1 Bei sehr grossen Grundstücken mit einem verhältnismässig tiefen Versiegelungsgrad wird gemäss Art. 46 des Reglements nicht die Grundbuchfläche, sondern eine fiktiv parzellierte Fläche gebührenpflichtig.

2 Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche werden alle befestigten Flächen als versiegelt bewertet. Von dieser Regelung sind Gewerbe- und Industriebetriebe mit grossen, nicht angeschlossenen befestigten Umgebungsflächen ausgenommen.

3 Diese Massnahme betrifft in der Regel nur Grundstücke ab 2'000 m^2 und einem sehr kleinen Versiegelungsgrad sowie Grundstücke in der Landwirtschaftszone. Sie ist als Ausnahmeregelung zur Wahrung der Verhältnismässigkeit zu betrachten.

4 Teilflächen eines Grundstücks, welche im Bauzonenplan als Wald, Uferzone oder Landwirtschaftszone bezeichnet sind, werden nicht als gebührenpflichtige Flächen betrachtet.

Art. 10
Übernahme von privaten Sammelleitungen

1 Der Gemeinderat kann gemäss Art. 21 des Reglements private Sammelleitungen in den Unterhalt oder in das Eigentum der Gemeinde übernehmen. Die Gemeinde übernimmt unter nachfolgenden Bedingungen die privaten Sammelleitungen in den Unterhalt.

2 Übernommen werden private Leitungen, welche mehr als ein voneinander unabhängiges Grundstück erschliessen (inkl. Vereinigungsschacht) und damit der Y-Regel unterstehen. Über die Übernahme einzelner Meteorwasserleitungen und von Leitungen ausserhalb des Siedlungsgebietes entscheidet der Gemeinderat nach Abwägung der öffentlichen Interessen.

3 Von Privaten erstellte Leitungen, welche zwei zusammengehörende Grundstücke erschliessen, werden wie eine Hausanschlussleitung zu einem einzelnen Grundstück beurteilt. Ebenso werden private Leitungen, welche Grundstücke mit Stockwerkeigentum erschliessen, als Hausanschluss zu einem einzelnen Grundstück beurteilt.

4 Es werden grundsätzlich keine Leitungen, welche sich unter Gebäuden befinden oder sonstige aussergewöhnliche Lasten aufweisen, übernommen.

5 Den Zeitpunkt der Sanierung oder der Behebung von heute bekannten konstruktiven Mängeln bestimmt die Gemeinde.

6 Entstehen bei der Sanierung von privaten Leitungen aussergewöhnliche Lasten, welche durch den Grundeigentümer verursacht werden (z.B. erschwerter Zugang, Verweigerung des Zugangs, zeitlich erschwerter Zugang usw.) oder entsteht gemäss Abs. 8 keine Einigung mit dem Grundeigentümer, so kann die Gemeinde auf die Übernahme verzichten.

7 Grundsätzlich werden beim Unterhalt von privat erstellten Sammelleitungen durch die Gemeinde keine Mehrkosten getragen. Diese sind beispielsweise die Behebung von optischen Mängeln infolge der Sanierungsarbeiten, welche über das übliche Mass hinausgehen (z.B. sichtbare Flickstellen usw.), Erneuerung von Briefkästen, Ersatz von Bäumen, Sträuchern usw.

8 Im Zeitpunkt einer Sanierung einer privaten Sammelleitung, kann vor Beginn der Arbeiten mit den Leitungseigentümern der betroffenen Leitung eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden, mit welcher folgende Sachverhalte geregelt werden können:

Das zivilrechtliche Eigentum, das Recht auf Eintragung eines Leitungsbaurechts, die Regelung einer allfälligen Leitungsverlegung, das Zutrittsrecht auf das Grundstück und die Tragung von allfällig entstehenden Mehrkosten aufgrund der Sanierungsarbeiten.

9 Für die aufgrund Neubauten bedingten Leitungsverlegungen sind die privaten Inhaber zuständig und kostenpflichtig.

10 Neue Baugebiete werden grundsätzlich von den interessierten Privaten erschlossen. Nach der Schlussabnahme werden die neu erstellten Leitungen, gemäss den vorgenannten Bedingungen, allenfalls in den Unterhalt übernommen.

Art. 11
In-Kraft-Treten

Die Vollzugsverordnung tritt rückwirkend auf den 1. Juni 2010 in Kraft. Die neuen Gebührensätze finden Anwendung:

a) für die Berechnung der Anschlussgebühr: für alle baulichen Veränderungen mit Baubewilligung ab 1. Juni 2010.
b) für die Berechnung der Betriebsgebühr: im Rechnungsjahr 2011 für das Betriebsjahr 2011 (Ableseperiode 2010/2011).

Horw, 26. August 2010

Markus Hool
Gemeindepräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

Tabelle

Änderungen der Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement vom 26. August 2010

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	14.04.2011	Art. 1a	neu